



Grundsatzentscheidung des BGH zur Schriftform von Mietverträgen

Der Bundesgerichtshof hat ein weiteres grundlegendes Urteil (Az. XII ZR 35/11, demnächst in BGHZ) zu der Frage der Schriftformwahrung bei langfristigen Mietverträgen gefällt. Eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierte überörtliche Sozietät von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten hatte im Jahr 2002 auf zehn Jahre befristet Kanzleiräume in Essen angemietet. Seitens des Mieters hatte nur ein Partner den Vertrag unterzeichnet und seine Unterschrift mit dem Kanzleistempel versehen. Als man sich vorzeitig räumlich anderweitig orientiert hatte, kündigte man unter Berufung auf den in den fehlenden weiteren Unterschriften der GbR – Partner liegenden, vermeintlichen Schriftformverstoß das Mietverhältnis vorzeitig.

Der Vermieter wurde beim LG Essen und dem OLG Hamm durch den seit langen Jahren nahezu ausschließlich im Gewerberaummietrecht tätigen Dr. Ulrich Leo, avocado rechtsanwälte, Köln/Hamburg vertreten; beim BGH waren Jordan & Hall tätig. Der Mieter setzte bei den Instanzgerichten auf RA Jens Ewelt, Holthoff-Pförtner, und beim BGH auf Prof. Dr. Achim Krämer.

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an

Dr. Ulrich Leo
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 39071-141
f +49 221 39071-149

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
köln@avocado.de
www.avocado.de

berger, bornemann, figgen,
gerhold, kaminski, voß rechts-
anwälte partnerschaft.
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.

www.avocado.de